

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 16.09.2022  
BV-0098/2022  
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	16.09.2022
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	16.11.2022							
Ortschaftsrat Meitzendorf	15.11.2022							
Ortschaftsrat Barleben	17.11.2022							
Bauausschuss	22.11.2022							
Hauptausschuss	29.11.2022							
Gemeinderat	06.12.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### Gegenstand der Vorlage:

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben  
Feststellungsbeschluss

### Beschluss

- 1. Der Gemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Barleben in der Fassung vom Oktober 2022. Dem Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.  
Die Begründung sowie der Umweltbericht werden gebilligt.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.**
- 3. Die Erteilung der Genehmigung ist dann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.**

## Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Barleben

### Feststellungsbeschluss

Der sogenannte Feststellungsbeschluss beendet das Planverfahren der Gemeinde, er ist die abschließende Entscheidung über den Flächennutzungsplan.

Das Baugesetzbuch enthält im Ersten Teil des Ersten Kapitels keine ausdrückliche Vorschrift darüber, in welcher Form der Flächennutzungsplan endgültig festgestellt wird. Aus § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ergibt sich jedoch, dass hierfür ein Beschluss der Gemeinde erforderlich ist. Fehlt dieser, so liegt ein Verfahrensfehler vor.

#### Verfahrensablauf

- Aufstellungsbeschluss BV-0003/2018, Entscheidung des Gemeinderates vom 01.03.2018, Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses 20.11.2018
- Bestätigung Vorentwurf BV-0082/2019, Entscheidung des Gemeinderates vom 17.12.2019
  - frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 09.01.2020
  - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 27.01.2020 bis 06.03.2020, Bekanntgabe ab 17.01.2020
  - Die Verfasser der Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 29.06.2020 über die Abwägung mit Hinweis auf die entsprechenden Ausführungen im Entwurf der Begründung informiert.
- Bestätigung des Entwurfes einschließlich Abwägung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise BV-0017/2020, Entscheidung des Gemeinderates vom 23.06.2020
  - Beteiligung der Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2020
  - Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 06.07.2020 bis 28.08.2020, Bekanntgabe ab 26.06.2020
- 1. Entwurfsänderung in einem Teilbereich Wohnbaufläche Meitzendorf „Zur Mühle / Wolmirstedter Chaussee“ BV-0042/2020, Entscheidung des Gemeinderates vom 29.09.2020
  - Beteiligung der berührten Behörden und der sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 30.09.2020
  - Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Auslage / Online-Beteiligung in der Zeit vom 12.10.2020 bis 26.10.2020, Bekanntgabe ab 02.10.2020
- Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Verweis auf BV-0095/2022 und BV-0096/2022), Auslage vom 11.08.2022 bis einschließlich 12.09.2022 / parallele Onlinebeteiligung. Zudem wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 01.08.2022 informiert.
- Aufhebung des Abwägungsbeschlusses BV-0062/2020 vom 15.12.2020 (*in Entscheidungsphase*) -> BV-0095/2022
- Aufhebung des Feststellungsbeschlusses BV-0063/2020 vom 15.12.2020 (*in Entscheidungsphase*) -> BV-0096/2022

